


Beikost in Gläsern,  
Metallfolienstandbeuteln und  
tiefgezogenen Behältern, Getränke für  
Säuglinge und Kleinkinder



**Endbericht der Schwerpunktaktion A-661-23**

Juni 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Das Ziel der Schwerpunktaktion war, einen Überblick über die Inhaltsstoffe und die Belastung von Beikost mit Kontaminanten und Rückständen zu erhalten. Zusätzlich sollte die nationale Verwendungssituation von Zusatzstoffen und Aromen in den gezogenen Proben erhoben werden.

71 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Keine Probe war in Bezug auf das Thema der Schwerpunktaktion zu beanstanden.

Elf Proben wurden jedoch aufgrund anderer lebensmittelrechtlicher Mängel teils mehrfach beanstandet:

- Diese Beanstandungen betrafen ausschließlich Kennzeichnungsmängel

## Hintergrundinformation

---

Kleinkinder stellen eine sensible Konsumentengruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Obwohl Schwerpunktaktionen mit ähnlichen Zielsetzungen in den vergangenen Jahren zufriedenstellende Ergebnisse geliefert haben, werden, um diesem besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt.

Besonderes Interesse wurde bei dieser Aktion auch auf die Verwendung von Zusatzstoffen und Aromen in Beikost gelegt. Die Erhebung wurde auf Basis der Zutatenliste durchgeführt.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 71, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Beikostverordnung BGBl. II Nr. 133/1998 idgF
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 15,5 Prozent, die ausschließlich auf diverse Kennzeichnungsmängel zurückzuführen war.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	60	84,5	(74 %; 91 %)
beanstandet	11	15,5	(9 %; 26 %)
gesamt	71	100,0	---

Bei insgesamt 20 der untersuchten Proben wurden Hinweise hinsichtlich der folgenden nachgewiesenen Rückstände bzw. Kontaminanten verfasst:

Bei elf Proben wurden Hinweise im Zusammenhang mit den ermittelten **Gesamt-Furangehalten** (Summe der Messwerte für Furan, 2-Methylfuran und 3-Methylfuran) verfasst. Basierend auf der EFSA Scientific Opinion "Furan and methylfurans in food" (EFSA, 2017) wurde

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

der Gesamt-Furangehalt aus der Summe der Messwerte für Furan, 2-Methylfuran und 3-Methylfuran berechnet. Anhand der errechneten Daten wurde eine Expositionsabschätzung durchgeführt. Zur Berechnung der Verzehrdaten war davon auszugehen, dass der gesamte Inhalt des jeweiligen Glases bei einer Mahlzeit verzehrt wird. Als Richtwert für das Alter des Kindes wurde die Altersempfehlung am Glas herangezogen. Da Furan kanzerogen und möglicherweise genotoxisch wirkt, wurde der Margin of Exposure (MoE) Ansatz für die Risikocharakterisierung gewählt. Bei den jeweiligen Proben wurden sowohl neoplastische (neoplastic effects) als auch nicht-neoplastische (non-neoplastic effects) Effekte von Furan entsprechend der EFSA Scientific Opinion bewertet. Anhand dieser Bewertungen konnte bei den elf Proben eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund seiner kanzerogenen und möglichen genotoxischen Wirkung beim Menschen ist eine Reduktion der Exposition mit Furan unbedingt erforderlich.

In weiteren vier Proben konnte **Chlorat** in einer Menge nachgewiesen werden, die den Höchstgehalt unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nicht eindeutig überschritten hat. In der EU sind keine Anwendungen von chlorathaltigen Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten mehr gestattet. Chlorat kann jedoch bei der Verwendung von chlorhaltigen Substanzen zur Reinigung oder Desinfektion als Nebenprodukt entstehen. Als Haupteintragspfad ist nach aktuellem Stand der Erkenntnisse der Kontakt von Lebensmitteln - im Zuge ihrer Erzeugung und/oder Verarbeitung - mit Wasser wahrscheinlich, das zuvor zu Desinfektionszwecken mit chlorhaltigen Biozidprodukten behandelt worden ist. Chlorat kann als Desinfektionsnebenprodukt bei einer solchen Anwendung entstehen. Da für Chlorat dort bisher keine spezifischen Rückstandshöchstgehalte festgesetzt sind, gilt gemäß der Verordnung in allen Lebensmitteln ein allgemeiner Rückstandshöchstgehalt von 0,01 mg pro kg Lebensmittel.

**Alternaria-Toxine** konnten in vier Proben nachgewiesen werden. Bei den betreffenden Proben handelte es sich um eine andere Beikost als Getreidebeikost. Es wurde der Hersteller darauf hingewiesen, nach dem Minimierungsgebot die Kontamination auf so niedrige Gehalte zu begrenzen, wie sie durch gute Praxis auf allen Stufen der Herstellung und Verarbeitung sinnvoll erreicht werden können.

In einer Probe konnte **Nitrat** in einer Menge nachgewiesen werden, die numerisch bereits über dem Höchstgehalt für Nitrat gemäß der Verordnung (EU) 2023/915 lag. Unter Berücksichtigung der Messunsicherheit war der Grenzwert jedoch noch nicht eindeutig überschritten. Damit wurde von einer Beanstandung abgesehen und ein diesbezüglicher Hinweis formuliert.

In einer weiteren Probe wurden die Pflanzenschutzmittelrückstände **Spinosyn A** und **Spinosyn D** nachgewiesen. Der Höchstgehalt von 0,01 mg/kg war bei dieser Probe numerisch bereits überschritten, unter Berücksichtigung der Messunsicherheit lag der errechnete Gehalt jedoch nicht eindeutig über dem Höchstgehalt.

Bei den verwendeten Zusatzstoffen und Aromen zeigte sich folgendes Bild:

Eine Schwierigkeit ergab sich bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen, da nach der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 der Zusatz von Vitamin C (L-Ascorbinsäure) in einer Form zugelassen ist, die auch als Zusatzstoff (E 300) an sich zugelassen ist. Dieser Stoff wurde daher als Zutat gewertet, da die Angabe in der Zutatenliste nicht als Zusatzstoff erfolgte. Auch die, aufgrund der Position in der Zutatenliste, anzunehmende Menge ergab keine Hinweise auf eine Verwendung als Zusatzstoff.

In insgesamt fünf Proben war das Antioxidationsmittel Ascorbinsäure und in drei Proben waren die Antioxidationsmittel Ascorbinsäure und stark tocopherolhaltige Extrakte zugesetzt. In keiner der eingereichten Proben wurden in den Zutatenlisten Aromen genannt.

## Impressum

---

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.